

Das Festzuschussgericht tagt ...

Am 21.12.2005 und 1.3.2006 hat der Gemeinsame Bundesausschuss Änderungen am Festzuschuss-System beschlossen und in umstrittenen Bereichen eindeutige Regelungen festgelegt. Gabi Schäfer informiert Sie über diese Neuerungen.



→ Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 13 Jahre in mehr als 1.800 Seminaren 56.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahn-technischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 650 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

Relativ unbeachtet sind vom Gemeinsamen Bundesausschuss einige tiefgreifende Änderungen beschlossen worden, die das Festzuschuss-System für Zahnersatz in einigen Punkten „unstrittiger“ machen. So ist am 21.12.05 die Festzuschussrichtlinie A2 erweitert worden um den Satz „Festzuschüsse für Verblendungen werden immer dann gewährt, wenn die Regelversorgung diese vorsieht“. Dies beendet den ständigen Streit darüber, ob dem Patienten der Festzuschuss für eine Verblendung auch dann zusteht, wenn der Zahn in der Therapie nicht verblendet wird, wie z. B. bei einer Modellguss- oder Implantatversorgung, wenn die Regelversorgung Brücken vorsieht. Dem Patienten steht dieser Festzuschuss zu, unabhängig von der „Tagesmeinung“ telefonisch befragter Mitarbeiter.

Ganz wichtig ist auch die Protokollnotiz zur Festzuschussrichtlinie A2, die in begründeten Ausnahmefällen ausdrücklich gestattet, die prothetische Versorgung in sinnvollen Therapieschritten vorzunehmen. Da diese Aufteilung nicht zu höheren Festzuschüssen führen darf, ist initial dennoch ein Gesamtplan zu erstellen, der dann in einzelnen Schritten beantragt und durchgeführt werden darf.

Dass Freundbrücken zur Regelversorgung gehören und nach BEMA abgerechnet werden, wobei es für den nicht direkt lückenangrenzenden Zahn keinen zusätzlichen Festzuschuss für eine Krone gibt, wurde nun offiziell am 21.12. beschlossen. Anzumerken ist, dass für den nicht direkt lückenangrenzenden Zahn bei einer vestibulär verblendeten Arbeit die BEMA-Position 91b anzusetzen ist, während bei einer Vollverblendung nach GOZ hier die Nr. 221 und nicht die Nr. 501 berechnet werden muss.

Ferner wurde am 21.12.05 die Festzuschussrichtlinie A1 um den folgenden Satz ergänzt: „... Bei Erneuerungen und Erweiterungen von festsitzenden, nach der Versorgung teilweise zahnetragenen Suprakonstruktionen werden bereits vorhandene Suprakonstruktionen natürlichen Zähnen gleichgestellt ...“ Diese harm-

los klingende Regelung greift massiv bei den „sw“-Befunden ein und verlangt eine rekursive Verprobung des Befundes – eine Angelegenheit, die man besser einem geeigneten Softwareprogramm überlässt.

Erfreulicher sind die Beschlüsse des GBA vom 1.3.06: neben sinnvollen Änderungen an den Festzuschussregelungen für Reparaturen wurde in den Befunden 4.1 und 4.3 endlich der Begriff der „Erfordernis einer schleimhautgetragenen Deckprothese in Verbindung mit einer dentalen Verankerung durch Teleskopkronen“ abgeschafft. Es gibt die Festzuschüsse 4.1 und 4.3 nun immer dann, wenn ein Restzahnbestand vorliegt, unabhängig von der Therapie. Damit ist auch klar, dass die Abrechnung dieser Prothese im BEMA bleibt, ob sie nun eine skelettierte Modellgussbasis hat oder nicht – in keinem Fall wird sie nach der GOZ abgerechnet. Ob nun auch immer Festzuschüsse für Teleskope nach 4.6 gewährt werden, steht auf einem anderen Blatt – die neu eingeführte Kombinierbarkeit von 4.1 und 4.3 mit 1.1 weist darauf hin, dass dies von der gewählten Therapie abhängig ist.

Die wichtigste Änderung vom 1.3.06 ist jedoch die Neufassung der Festzuschussrichtlinie A3, die nun bei Vorliegen einer Modellgussprothese im Gegenkiefer eine erweiterte Kombination zwischen Seitenzahn und Schneidezahnlücken vorsieht, für die noch Brückenzuschüsse möglich sind. Dies bringt Vorteile für den Patienten, ist aber komplexer als die alte restriktive Regelung.

Apropos komplexer: wer sich diesen Neuerungen hilflos gegenüber sieht und nicht weiß, wie er dies in der täglichen Verwaltung umsetzen soll, bekommt kompetente Hilfe durch die Synadoc-CD, einer Abrechnungs-CD, die rechnen kann und alle diese Regeln beherrscht. Ausprobieren kann man dies im Internet unter www.synadoc.de, wo man sich kostenlos nach Eingabe eines Prothetikbefundes für den Patienten einen präzisen Eigenanteil ausrechnen lassen kann.

„Die wichtigste Änderung vom 1.3.06 ist jedoch die Neufassung der Festzuschussrichtlinie A3, die nun bei Vorliegen einer Modellgussprothese im Gegenkiefer eine erweiterte Kombination zwischen Seitenzahn und Schneidezahnlücken vorsieht, für die noch Brückenzuschüsse möglich sind.“

tipp:

Die Rechnerreform ist unter <http://festzuschuss.synadoc.de> zu finden – und weiterführende Seminare zu diesem Thema können Sie unter www.synadoc.de buchen.

kontakt:

Tel./Fax: 07 00/67 33 43 33
E-Mail: kontakt@gabischaefer.com